



Urheberrechte

Kopieren von Noten, Literatur und Musik

Grundsatz

Die Schule Sarnen hat mit Pro Litteris einen Mantelvertrag, der das Kopieren eigener Materialien in beliebiger Zahl für den Unterricht gestattet und die Urheberrechte finanziell abdeckt.

Als Privatkopie wird die Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes für die nicht gewerbliche und nicht öffentliche Nutzung bezeichnet. Die Privatkopie eines rechtmäßig erworbenen Werkes ist jedoch nicht zu verwechseln mit der illegalen Raubkopie, bei der man das Original niemals besessen hat.

Noten, Literatur

Sämtliche Noten und Literatur - aus der Bibliothek oder von der Lehrperson zur Verfügung gestellt - dürfen für den Unterricht sowie das Üben zu Hause kopiert werden.

Audiodateien und CDs, Werkexemplare

Alle sog. „Werkexemplare“ (z.B. CDs, Bücher, Sammelbände) dürfen bis zu 90% kopiert werden. Anders sieht es bei einzelnen Download-Audiodateien (mp3, mp4, wav, aiff etc.) aus. Diese dürfen grundsätzlich nicht kopiert werden, sondern müssen von den Schülerinnen und Schülern für den Gebrauch zu Hause selber erworben werden (iTunes o.ä.).

Aufführungen

Bei öffentlichen Aufführungen kommt das SUIISA-Reglement zur Anwendung. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht aus Kopien spielen - müssen also aus einem Original vortragen.

Rechtliche Grundlagen

Artikel 19 des Schweizer Urheberrechtsgesetzes gestattet die Verwendung veröffentlichter Werke zum Eigengebrauch:

(1) Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

- a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;*
- b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;*
- c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.*

(2) Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern und Benützerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

Sarnen, 10. Oktober 2011

Fachbereich Musikschule
Der Fachbereichsleiter:

Markus Michel